

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HORIBA FuelCon GmbH
Stand: August 2023

HORIBA FuelCon GmbH | Otto-von-Guericke-Allee 20
39179 Magdeburg-Barleben | Germany
Info.hfc@horiba.com | www.horiba-fuelcon.com
T +49 39203 964 400 | F +49 39203 964 409

I. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im Folgenden: Besteller).

(1)

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen liegen allen Lieferungen und Leistungen der HORIBA FuelCon GmbH (im Folgenden: HORIBA) zugrunde. Abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, HORIBA hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn HORIBA bzw. dessen Beauftragter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(2)

Verträge oder sonstige verbindliche Vereinbarungen kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch HORIBA oder durch Ausführung des Auftrags zustande. Falls der Besteller dem Angebot von HORIBA nicht innerhalb von einem Monat zustimmt, ist HORIBA berechtigt, das Angebot zurückzuziehen. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich HORIBA auch nach der Annahme des Angebots vor.

(3)

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, (im Folgenden: Unterlagen) – auch in elektronischer Form - behält sich HORIBA seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von HORIBA Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte der Vertrag nicht erteilt werden, sind die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen HORIBA zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

(4)

HORIBA behält sich zudem, an allen im Rahmen der Lieferung oder Leistung übermittelten Spezifikationen, Algorithmen, Quellcodes, Dokumentationen, Arbeitsprinzipien und Methodologien sowie sämtlichen Upgrades – auch in elektronischer Form - seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

(5)

Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Leistungen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

(1)

Die Preise gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß der Lieferbedingung FCA (INCOTERMS® 2020) einschließlich Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer sowie Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2)

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung kann HORIBA Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(3)

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sollen Zahlungen kostenfrei auf das in der Rechnung genannte Konto von HORIBA übermittelt werden.

(4)

Wird HORIBA eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers erst nach Vertragsabschluss bekannt, welche den Anspruch von HORIBA auf die Gegenleistung gefährdet, ist HORIBA berechtigt, die Abwicklung noch nicht ausgeführter Aufträge Zug um Zug zu verlangen, wenn die HORIBA zustehende Gegenleistung nicht sichergestellt wird.

(5)

Der Besteller kann gegenüber Ansprüchen von HORIBA nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(6)

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, soll die Zahlung von Rechnungen in 3 Zahlungsschritte erfolgen: 30% bei Bestellung; 60% nach Lieferung und 10% nach Abnahme durch den Besteller.

(7)

Im Falle von Teillieferungen behält sich HORIBA das Recht vor, Teilrechnungen zu stellen. Für Teilrechnungen sollen die gleichen hier aufgeführten Liefer- und Zahlungskonditionen gelten wie für die Gesamtrechnung.

(8)

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart sollen alle Zahlungen in EURO (€) ausgeführt werden.

3. Lieferung, Lieferverzögerung

(1)

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen HORIBA und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der erforderlichen Design Freezes (funktionaler Design Freeze, mechanischer und elektrischer Design Freeze), erfüllt hat. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn HORIBA die Verzögerung zu vertreten hat.

(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf, das Werk von HORIBA verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

(3)

Sofern nicht im Vertrag anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware FCA (Free Carrier) gemäß INCOTERMS® 2020. Dies gilt auch für Software, die auf einem Datenträger übermittelt wird oder die vorinstalliert auf der dafür vorgesehenen Hardware mitgeliefert wird.

(4)

Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

(5)

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen durch HORIBA auf höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung oder pandemische Ereignisse, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von HORIBA.

(6)

Ist HORIBA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich, kann der Besteller nach schriftlicher Vorankündigung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von HORIBA. Im Übrigen gilt Ziffer 9.2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 9.2 dieser Bedingungen.

(7)

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

(8)

Wurde als Zahlungsbedingung Letter of Credit (in Folgenden L/C) vereinbart, beginnt die vereinbarte Lieferfrist mit dem Tag der Eröffnung des L/C durch den Besteller. Eine Verzögerung der Eröffnung des L/C führt zu einer entsprechenden Verzögerung des Lieferzeitpunktes.

(9)

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

(10)

Beim Erhalt der Lieferung hat der Besteller darüber hinaus, die von HORIBA gesondert zur Verfügung gestellten Hinweise und Regelungen, für den Erhalt der Waren zu beachten.

(11)

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von weltweiten Lieferkettenproblemen auch kurzfristig zu verlängerten Lieferzeiten kommen kann. Aus diesem Grund kann HORIBA zur Zeit keine verbindlichen Lieferzeiten/-fristen vereinbaren. Jegliche angegebenen Daten und Fristen sind daher unverbindlich!

4. Gefahrenübergang

(1)

Der Gefahrenübergang auf den Besteller erfolgt entsprechend der vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS® 2020. Nachträglich von der vertraglich festgelegten Lieferbedingung abweichende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch HORIBA.

(2)

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die HORIBA nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

(3)

Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von HORIBA gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wenn diese Versicherung vom Besteller nicht mit ausreichendem Vorlauf bei HORIBA angemeldet wird, trägt der Besteller die volle Verantwortung für alle Schäden, die durch die üblichen Transportrisiken entstehen können.

(4)

Eine finale Abnahme der Produkte soll ohne Verzögerung am Abnahmetag erfolgen, alternativ unmittelbar nach Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch HORIBA. Der Besteller kann eine Abnahme nicht verweigern wenn kein erheblicher Defekt festgestellt wird.

5. Eigentumsvorbehalt

(1)

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von HORIBA bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die HORIBA zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird HORIBA auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; HORIBA steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

(2)

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller HORIBA unverzüglich zu benachrichtigen.

(3)

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HORIBA nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch HORIBA liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, HORIBA hätte dies ausdrücklich erklärt.

(4)

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt HORIBA vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Softwarenutzung

(1)

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2)

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HORIBA zu verändern.

(3)

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei HORIBA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

7. Sachmängel

Für Sachmängel haftet HORIBA wie folgt:

(1)

Alle diejenigen Teile oder Leistungen die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von HORIBA unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Dies gilt nur für Mängel, die in den ersten 12 Monaten nach Lieferung festgestellt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist HORIBA unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von HORIBA.

(2)

Optional bietet HORIBA Unterstützung und Reparatur / Problemlösung am Standort des Bestellers bzw. am Aufstellort an. Bei Vor-Ort-Einsätzen trägt der Besteller alle Arbeits- und Reisekosten sowie alle Kosten, die mit der Reparatur verbunden sind inkl. Auslösung und Reisekosten und Kosten für Unterkunft für Mitarbeiter von HORIBA. Darüberhinaus gewährt der Besteller HORIBA Zutritt zu den zu reparierenden Produkten am vereinbarten Tag. Kosten, die durch Wartezeiten, Verzögerungen und Behinderungen vor Ort entstehen, trägt der Besteller.

(3)

Zur Vornahme aller HORIBA notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit HORIBA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist HORIBA von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HORIBA sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HORIBA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(4)

HORIBA ist Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

(5)

Lässt HORIBA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - die ihr gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

(6)

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt HORIBA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzstückes. Ist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Einsendung der mangelbehafteten Ware an HORIBA notwendig, ist der Besteller für die ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhranmeldungen verantwortlich und trägt alle mit der Rücksendung anfallenden Kosten; darüber hinaus hat der Besteller die von HORIBA gesondert zur Verfügung gestellten Hinweise und Regelungen für die Rücksendung der Ware zu beachten. Für die Rücksendung sind alle Komponenten ordnungsgemäß vom Besteller zu verpacken!

(7)

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Darüberhinaus sind Betriebsstoffe nicht von der Gewährleistung abgedeckt.

(8)

Nicht autorisierte Reparaturen, externe Arbeiten oder Modifikationen jeglicher Art, unsachgemäßer Gebrauch sowie die Veränderung, die Entfernung oder die Manipulation von angebrachten Typenschildern und/oder Seriennummern am Liefergegenstand, haben die unmittelbare Löschung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen zur Folge.

(9)

Für die unsachgemäße Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte und die daraus entstehenden Folgen besteht keine Haftung von HORIBA. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von HORIBA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht, Rechtsmängel

(1)

Sofern nicht anders vereinbart und nach aktuellem und bestem Kenntnisstand von HORIBA, ist HORIBA verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von HORIBA erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet HORIBA gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 9.3 bestimmten Frist wie folgt:

a.

HORIBA wird nach seiner Wahl, auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies HORIBA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HORIBA bestehen nur, soweit der Besteller HORIBA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und HORIBA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2)

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3)

Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von HORIBA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von HORIBA gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4)

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in Ziffer 8.1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 7.4, entsprechend.

(5)

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend.

(6)

Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen, wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

9. Haftung, Verjährung

(1)

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von HORIBA infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 7., 8. und 9. 2 entsprechend.

(2)

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet HORIBA – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a.
bei Vorsatz,
- b.
bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c.
bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d.
bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e.
bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HORIBA auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3)

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 9. 2 a – e gelten die gesetzlichen Fristen.

10. Exportkontrolle

(1)

Falls sich vor Auslieferung herausstellt, dass eine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung und Leistung für HORIBA nicht möglich ist, resultierend aus nationalen und internationalen Export-Kontroll-Mechanismen insbesondere gültigen Embargos oder anderer verhängter Sanktionen, kann HORIBA vom Vertrag zurücktreten.

(2)

Im Falle eines Vertragsrücktritts gem. 10.(1). sind jeder Schadenersatzanspruch oder andere Rechte des Bestellers in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

(3)

Verzögerungen durch Exportkontrollen oder Genehmigungsverfahren verlängern die vereinbarte Lieferzeit es sei denn HORIBA ist verantwortlich für die Verzögerung.

(4)

Der Besteller ist verantwortlich für alle anwendbaren Regelungen von nationalen oder internationalen (Re-) Export-Kontroll-Gesetzen, im Falle von Weiterveräußerung oder Transfer an Dritte, von Produkten oder Leistungen, die durch HORIBA für den Besteller erbracht wurden.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) – Im Falle dass der Besteller eine Deutsche Gesellschaft... ist

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von HORIBA. HORIBA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

(2) – Im Falle dass der Besteller eine internationale Gesellschaft ... ist

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

I. 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Klausel zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner am ehesten gerecht wird.